

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 141 (29.09.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 141.

Durchlachtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlichen
Hoheit getreuen Stände hat in der 24ten öffentlichen
Sitzung vom 16. Mai 1831

„einen Antrag auf Untersuchung der Natur und
Eigenschaft der Dritttheilspflicht“

begründet.

Dieser Gegenstand wurde hierauf in sorgfältige Bera-
thung gezogen und nach gepflogenen Unterhandlungen in
der 88. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1831 in
Erwägung, daß die Natur dieser Abgabe in den verschie-
denen Landestheilen äußerst verschieden erscheine, in der
Regel aber höchst drückend und häufig der Feudalität,
mitunter selbst der Leibeigenschaft verwandt sei;

in Erwägung ferner,

daß das Gesetz vom 5. October 1820 einerseits diese Ab-
gabe in eine Klasse mit den Gülten werfe, auch durch
Unbestimmtheit seiner Ausdrücke bereits mehrere Zweifel
bei der Anwendung erzeugt hat;

in der Erwägung endlich,

daß es sehr wünschenswerth sei, den jüngst in Bezug
auf Ablösung der Herrenfrohnden aufgestellten Grundsatz
der im Wege des Vergleichs zwischen den Ansprüchen der
Berechtigten und der Pflichtigen und mittelst einer Bei-

hülfe aus der Staatskasse zu bewirkenden Abschaffung, auch auf andere gleichartige oder verwandte Lasten auszudehnen, (mit Ausnahme von zwei Stimmen) beschlossen:

Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvoll zu bitten, Höchstdieselben möchten geruhen, zum Behuf einer vorzunehmenden Revision des Gesetzes vom 5. Oct. 1820 über die Drittheilsablösung bis zum nächsten Landtage die gehörigen Untersuchungen über die Natur der Drittheilspflicht, zugleich aber auch des Sterbfalls und Handlohns, in den verschiedenen Landestheilen anstellen, und den bisherigen Durchschnittsertrag dieses Gefälls für die Berechtigten berechnen zu lassen;

sodann dem Finanzministerium aufzugeben, diejenigen dem Staate gehörigen Loskaufschillinge, welche ihr Dasein seit dem Jahre 1820 erhalten haben, bis zur erfolgten Revision des Gesetzes nicht im Executionswege beitreiben zu lassen.

Sie legt diese Bitte in tieffster Ehrfurcht zu den Stufen des Thrones Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 3. September 1831.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

Föhrenbach.

Die Secretäre:

N. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.

31

E
getr
trag

D
ordn
Stin
vom

daß
allen
imm
leide
Nach
keine
diese
die
Sp
besch